Niederrheinischer Geschichtsfreund.

Monatlich erscheinen zwei Nummern. — Preis bei jeder Postanstalt vierteljährlich **1 Mark.**

Redacteur **L. Henrichs** in Wachtendonk. — Druck und Verlag von **Klöckner & Mausberg** in Kempen.
Allein-Debit für Holland **Wwe. H. H. Uyttenbroeck** in Venlo. — **Nachdruck ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet.**

Nr. 21. **Kempen, 15. November.** **1881.**

Zur Geschichte von Emmerich.

(Fortsetzung.)

Die beiden Richter Abt Theoderich von Camp und Abt Heinrich von St. Paul in Utrecht und die Zeugen der Verhandlung.

Die Cistercienser-Abtei Camp bei Rheinberg war im Jahre 1146 noch eine junge Stiftung. Erzbischof Friedrich I. von Köln hatte sie im Jahre 1122 mit zwölf Ordensbrüdern, welche ihm der Abt Arnulf von Morimond überließ, gegründet. Der erste Abt hieß Heinrich; ihm folgte unser Theoderich vom Jahre 1137 an. Er nennt sich selbst urkundlich „der Kirche von Camp zweiter Abt" und regierte bis zum Jahre 1177, also 40 Jahre, hatte mithin Anfangs 1146 noch kein hohes Alter erreicht.[1]) Die Abtei von St. Paul in Utrecht gehörte dem Benedictinerorden an und war schon im Jahre 998 auf dem Berge Hohorst bei Amersfort gegründet worden, von wo Bischof Bernulf (1027—1054) sie in die Stadt Utrecht verlegte. Ihr Abt zählte zu den vornehmsten und angesehensten Prälaten des Bisthums Utrecht.[2]) Wenn dennoch der Abt von Camp vor dem von St. Paul in Utrecht in der Verhandlung zu Emmerich den Vorsitz führte, obschon letzterer gleiche apostolische Vollmacht besaß, so erklärt sich dies einfach daraus, daß Camp nicht wie Emmerich zum Bisthum Utrecht, sondern zu Köln gehörte und deshalb sein Abt als Fremder weniger leicht den Verdacht der Parteilichkeit sich zuziehen konnte, als der von St. Paul in Utrecht. Aus demselben Grunde werden die Geistlichen unter den der Verhandlung anwohnenden Zeugen aus Köln und Xanten gewählt sein. Die Berufung des Cistercienser-Abtes von Camp als Richter in der vorliegenden Angelegenheit erklärt sich aber noch in anderer Weise. P. Eugen III. war vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl Cistercienser-Abt zum h. Anastasius in Rom und er war ehemaliger Schüler und Freund des damals so einflußreichen Mannes, des Cistercienser-Abtes Bernhard von Clairvaux, der noch bis ins Jahr 1153 lebte. Jener Abt Arnulf von Morimond, der die ersten Mönche zur Gründung der Abtei Camp hergegeben hatte, war notorisch ebenfalls Bernhards Freund und unser Abt Theoderich war, da er dem ersten Abte zu Camp unmittelbar in der Abtswürde gefolgt ist, ohne Zweifel auch ein in Morimond gebildeter Mönch, mag er nun gleich mit den ersten zwölf Brüdern oder erst nach dem Tode seines Vorgängers nach Camp herübergekommen sein. Die Kanoniker von Emmerich haben nun, wie die Urkunde sagt, den Abt von Camp als Richter in ihrer Angelegenheit dem Papste in Vorschlag gebracht; und da es ihnen darum zu thun sein mußte, diesen Vorschlag auf eine in Rom voraussichtlich genehme Persönlichkeit zu richten, so hätten sie in der That nach dem Gesagten eine geeignetere Wahl kaum treffen können. Ferner hätte auch dem angeklagten Propste und den Parochianen in Emmerich kaum ein Anderer als Richter besser imponiren können, als der Abt eines Ordens, der gerade damals im höchsten Ansehen stand und wirklich unter allen Orden durch auferbaulichen Wandel, großen Seeleneifer und selbst auch durch wissenschaftliches Streben sich besonders auszeichnete.

Vielleicht auch haben die Emmericher Kanoniker die Intervention des h. Bernhard beim neuen Papste angerufen. Mit der bekannten Anwesenheit Bernhards am Niederrhein, wovon noch das Meßgewand zeugt, welches in der Kirche von Xanten aufbewahrt wird, läßt sich freilich solche Anrufung seiner Intervention nicht in Beziehung bringen, weil diese Anwesenheit erst im Anfange des Jahres 1147 erfolgte, in welchem Bernhard auch den zweiten Kreuzzug zu Stande brachte.[1]) Aber Bernhards Ruf war vorher schon ein großer und weitverbreiteter und sein Verhältniß zum Papste ein allgemein bekanntes. Die Worte der Urkunde: antedicti fratres .... Eugenium papam laboriose satis expetierunt habe ich übersetzt: „Die Kanoniker haben sich auf mühevoller Reise zum Papste Eugenius begeben"; und dazu fand ich mich durch die folgenden Worte „Eugenius . . . benigne eos suscepit" (Eugenius ... hat sie gütig empfangen) berechtigt, zumal mit Rücksicht darauf, daß man Geschäfte von irgend welcher Wichtigkeit beim römischen Stuhle damals gewöhnlich nicht auf brieflichem Wege, sondern durch deputirte Vertrauensmänner zu erledigen pflegte. Es darf daher vermuthet werden, daß etwa zwei Mitglieder des Emmericher Kapitels auf dem eben damals gewöhnlichen Wege durch Frankreich nach Rom oder Viterbo gereist sind und, nachdem sie durch den Abt von Camp dem h. Bernhard empfohlen waren, durch diesen sich dem h. Vater haben empfehlen lassen.

Der unter den Zeugen in der Urkunde an erster Stelle genannte Magister Hugo, Kanonikus zum h. Gereon in Köln, kommt als solcher (magister — magister scolarum) urkundlich noch in den Jahren 1150, 1156 und 1157 vor

[1]) Lac. U.-B I, 297, 328. Sloet, O.-B. 237, 322, 323.

[2]) In der Historia Episcop. foed. Belgii I, 96, heißt es: Magni olim nominis Coenobii istius (divi Pauli) Abbas, qui et Ordinum Comitiis inter primos interfuit. Imperium ei et jurisdictio. Territorium etiam in ipsa urbe, ut et Praetor, qui ei praeerat, vasalli, ministeriales, judices, pares Curiae et instar Principis Comitatus. Den Abt Heinrich von St. Paul finde ich sonst nicht genannt. Sein Nachfolger mit Namen Matthäus kommt in einer Urkunde vom Jahre 160 vor. (Sloet, l. c. 309.)

[1]) Binterim u. Mooren A. u. N. Erz. III, S. 88 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und ist nicht unwahrscheinlich identisch mit dem im Jahre 1176 urkundlich auftretenden Hugo, Dechant zum h. Gereon in Köln, zu welcher Stelle er mittlerweile befördert sein mag.[1]) Die Namen der vier Kanoniker in Xanten kommen in den bis jetzt bekannten Quellen meines Wissens sonst nicht vor, ebensowenig die Namen der „ministeriales ecclesiae". Unter „ecclesiae" ist hier jedoch zweifelsohne eben die Kirche zu verstehen, über welche der Inhalt der Urkunde vorzüglich handelt, also die ecclesia Embricensis. Die Ministerialen einer Kirche trugen derselben gehörige Güter zu Lehen und hatten dafür dieser Kirche entsprechende Dienste zu leisten. Aus den Ministerialen der Emmericher Kirche sind die späteren Patricierfamilien der Stadt hervorgegangen, von denen mehrere sich zu Ritterfamilien emporgeschwungen haben. Eine Urkunde vom 12. Mai 1233 ist mitunterschrieben von Arnoldus ministerialis ecclesiae Embricensis, und im Text der Urkunde ist von ministeriales ecclesiae Embricensis die Rede.[2]) Aus unserer Urkunde erfahren wir, daß die Emmericher Kirche vor Mitte des 12. Jahrhunderts der Ministerialen mindestens zehn hatte. (Forts. folgt.)

Neuwe Ordnung vnd Forwerden tott ewigs behoeff van S. Ermtrudis Gilde tho Reyss vpgericht Anno 1590 ipso die diuisionis Apostolorum.

Mitgetheilt von J. J. Sluyter in Rees.

Up forwerden vnd Conditiones naebeschreuen willen die sementliche Gildtmeisteren tot behoiff des Gildes vurss. by brannender Kertzen vthganck vp Jhair dach vthdoin vnd verkoepen N. N.

garsten (ader Maltz) vprecht Koepmans guedt nae vthwyesungh des staelss, wilcher Kertz durch des Gildesbaed nae alder gewoenheit gefryet werden sall by Peenen.

Item wilcher Lust vnnd willen hebben toe hoegen, sullen nit weiniger als mit stuuern hoegen. Item dese vurss. Garst (ad Maltz) sall In drien parcelen vtgedain vnd verkoufft werden vnnd wer den schlach van der Kertzen fallen wurdt, sall schuldig vnd gehalden sin, onnalatich die betalungh tho doin vnd thoe erleggen ein Monat titz vur S. Margretha den dall ad dartich stuuerss lopender muntz allet by peenen van Sess goldtgulden halff tot behoiff der Statt vnd halff dem Gilde vurss. Vnd darmit dat die Giltmeisteren In der tit mit der betalungh nit verhindert moegen werden (vmb ander Saech tot behoiff des Gildes vurss. widderumb Jairlichs tho Koepen) Wanneer dan die Gildtmeisteren dennen Koeperen selbst ader durch oeren baeden einmall tot der betalungh gefordert vnd angemaent hedden, vnd dieselbige alsdan In der betalungh versummelich weren vnd In ein dach Funff ader Sess nae anmanungh nicht en deden, So sullen die Gildmeisteren mit der voeriger peenen strackx moegen fortfaren nae Peens Rechten.

Item geiner sall vp dit vurss Saich hoegen, Er sie dan ein witlich Gildtbroder ader sich by sittendtz Giltz daer an Kopen wurdt.

Vnnd wem alsdan die Kertz fallen wurdt, soll anstundt by sittendtz gelaeghs guede sichere gewisse vnd sufficiente Burgen stellen, die binnen Reess gerfft vnd geguidt sindt, vnd dat auch mit ein angehoerich Gildbroeder Is, darmit dat Gildt tho freden.

Sunst anders moegen die Gildmeisteren widderumb tho Rugge tasten van den Einen, anderen vnd thom darden, tot des Gildtmeisters Khoer vnd wollgefallen.

Item wer sich In mathen vurss nit verbürgen Kondtte by sittendtz gelaeghs, soll gebroeckt vnd verwurckt hebben Sess golde gulden als vurss staen halff tot behoeff der Statt vnnd halff dem Gilde vurss.

Item Niemandten sall an der gefryetter Kertzen stoten ader blaesen, auch gein drie ader Vier tho gleich hoegen, offe die Gildmeisteren moegen ein ander nye Kertz widder anstechen.

Item thom Lesten, Wem der schlach der Kertzen gefallen, sall den alden onraeht an dem werdt strackx by sittendes gelaechs affsprechen vnnd betalen nembelich vp Jeder malder ein faen Bierss, als dat byer giltt, Vnnd den Schrieuer van Jeder Parceell ein faen Bierss, Hiernae sich ein Jeder wethe tho Richten.

Volght die Ordnungh, wie vnd watt gestaltt sich ein Jeder angehoeriger Gildtbroder Jeder tit wanneer dat Gilde vp oeren gewoentlichen dach teren wurdt, halden sall, allet by vermydungh vnd straeff, wie obstehet.

Nachdem vur langen Jharen bissanhero vun vnserenn Vur Eltteren Godtsaliger gedechtenuss ther Ehren Gottes vnnd tot Ewiger Memorien van Sancte Ermtrudis Ein Gilde oder Broederschafft In gueder meinungh broderlicher Lieffde vnd einicheitt vpgericht vnd gesticht Ist, vnnd dat sulche Broderschafft. hinfurt thom ewigen dagen In ehren gehalden werden mochte. Vnnd diviell dan auch vast Jhair vp Jhair, wanneerhe das Gildt vp oere gewoentlichen dagen teren doett, allerley Senck, twist und Moeteryen wegen den Gildtmeisters tho Kiesen zudragen vnd erhebenn, Auch In der badungh vnd heissung etlicher Gildtmeisteren vnd Broederen die man nothwendich In gebrechen des Gildes vurss tot nutz vnd profitt desselven vociren vnd roepen dede; vnd alsdan ongehorsam ader contumax befunden werden vnd darmit dat men sulchs vmb fredleuens vur Khomen vnnd die broederliche Lieffde wie van aldes erhalden mochte werde.

Soe Ist derwegen van denne Sementlichen Gildtmeisteren vnd angehoerigen Gildtbroederen In der tit vur guidt angesehen vnd endtlichen entschlathen,

Datt man van nhu an vnnd hinfurtt thom ewigen dagen als dat Gilde vp oeren gewöntlichen dach teren werdt, anstatt des abgegangenen Gildtmeister, einen anderen vth dennen gemeinen Gildtbroederen (der dar zu dienlich, vnd dem Gilde vurss sambt den Armen woll vurstaen kann) erwelen vnd Kiesen soll, Vnnd dese Erwelungh ader Kiesungh soll geschiehen Vurmiddach vur den Ethen. Soe sullen alsdan die Gildtmeisteren In der tit Drie ader Vyer van den aldtsten Gildtmeisteren tot sich roepen vnd also an Statt des abgetredenen Gildtmeisters Einen Erbaren Man Kiesen, Vnnd wanneer alsdan sodanige Man tot einen Gildtmeister gekaeren Is, darmit sullen alle andere Gildtbroederen tho freden wesen vnd sich an denseluen genoegen lathen, Sunder Innich widderseggen, allet by einer Peenen, wie oben In die Forwerden vermeldet vnd angetagen.

[1]) Lacomblet U.-B. I, 369, 386, 391. Sloet O.-B. 340.
[2]) Sloet O.-B. 562.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Item Soe wanneer Jemandtz In causis ader sachen Gildes gebaedet oder Citirt wurdt, vnd thov platzen daerher sie bescheiden, nichten qwemen vnnd ongehorsam vthbleuen Derselb soll In der Peenen (daerup hie gebaedet were) verfallen sin.

Item wer Innige Senckerye offe Moetterye alsdan daer Inne machen ader suchen wurde, vur ader nach dem Ethen, soll In gleicher Peenen wie In die Forwerden vermeldt, verfallen wesen.

Dit allet woe vurss stede vast vnnd onuerbroechlich tho halden Fredericus Fredericj,
Vicarius Apostolorum.

Der Mönch zu Heisterbach.

Ein junger Mönch im Kloster Heisterbach
Lustwandelt an des Gartens fernstem Ort;
Der Ewigkeit sinnt tief und still er nach,
Und forscht dabei in Gottes heil'gem Wort.

Er liest, was Petrus der Apostel sprach:
Dem Herren ist ein Tag wie tausend Jahr,
Und tausend Jahre sind Ihm wie ein Tag,
Doch wie er sinnt, es wird ihm nimmer klar.

Und er verliert sich zweifelnd in den Wald;
Was um ihn vorgeht, hört und sieht er nicht;
Erst wie die fromme Vesperglocke schallt,
Gemahnt es ihn der ernsten Klosterpflicht.

Im Lauf erreichet er den Garten schnell;
Ein Unbekannter öffnet ihm das Thor.
Er stutzt, — doch sieh, schon ist die Kirche hell
Und d'raus ertönt der Brüder heil'ger Chor.

Nach seinem Stuhle eilend tritt er ein,
Doch wunderbar, ein and'rer sitzet dort;
Er überblickt der Mönche lange Reih'n:
Nur Unbekannte findet er am Ort.

Der Staunende wird angestaunt ringsum,
Man fragt nach Namen, fragt nach dem Begehr;
Er sagt's, da murmelt man durch's Heiligthum
Dreihundert Jahre hieß so Niemand mehr.

Der letzte dieses Namens, tönt es laut,
Er war ein Zweifler und verschwand im Wald,
Man hat den Namen Keinem mehr vertraut. —
Er hört das Wort, es überläuft ihn kalt.

Er nennet nun den Abt und nennt das Jahr;
Man nimmt das alte Klosterbuch zur Hand,
Da wird ein großes Gotteswunder klar:
Er ist's, der drei Jahrhunderte verschwand.

Der Schrecken lähmt ihn, plötzlich graut sein Haar,
Er sinkt dahin, ihn tödtet dieses Leid,
Und sterbend mahnt er seiner Brüder Schaar:
„Gott ist erhaben über Ort und Zeit.

„Was Er verhüllt, macht nur ein Wunder klar,
Drum grübelt nicht, denkt meinem Schicksal nach:
Ich weiß: Ihm ist ein Tag wie tausend Jahr,
Und tausend Jahre sind Ihm wie ein Tag."

Wolfgang Müller.

Schloß und Amt Liedberg.

Von Fr. Verres.

(Fortsetzung.)

X. Die kirchlichen Verhältnisse.

Das Dorf und Schloß Liedberg mit den dazu gehörenden Ortschaften und Höfen gehörte bis zum Jahre 1862 zur Pfarre Glehn. Bei der 1802 stattfindenden Organisation der Succursalpfarren blieb Liedberg, obwohl in civiler Hinsicht Mairie des Kantons Neersen, in seinem alten Pfarrverband. 1802 ist die Einwohnerzahl auf 889 Seelen angegeben und zwar Liedberg 160, Steinhausen 240, Rubelrath 101, Steinforth 213 und Drölsholz 175. Diese Ortschaft wurde damals der Pfarre Corschenbroich einverleibt, blieb aber im Verwaltungsbezirk der Mairie Liedberg. Später errichtete man in Liedberg ein Rektorat; nachdem dann durch eine Cabinetsordre vom 21. Sept. 1861 dessen Abtrennung von Glehn genehmigt worden, ward durch die erzbischöfliche Behörde 1862 der jetzige Pfarrbezirk Liedberg eingerichtet, jedoch so, daß Steinforth und Rubelrath nebst Forsterhof bei Glehn verblieben. Als erster Pfarrer wurde Joseph Goebbels ernannt, welcher 1880 als Pfarrer von Schiefbahn und Landdechant des Dekanats Gladbach gestorben ist. Jetziger Pfarrer von Liedberg ist Herr Kopetzky.

Die Geschichte der Pfarre Glehn liegt nicht im Bereiche meines Planes, ich will deshalb nur einige Punkte kurz berühren.

1333 am 22. Sept. verkauft die Familie Randerath ihre Rechte in Schlich und das Patronat zu Glehn an das Domkapitel. Daß in der Ortschaft Schlich wahrscheinlich ein alter Salhof gestanden und durch die ersten Besitzer Liedbergs vielleicht dort in der Nähe eine Kirche, und im Laufe der Zeit eine Pfarre entstanden, möchte aus Obigem wohl zu schließen sein. Auch lag in dem genannten Schlich der Wiedemhof; das alte Pastoratsgebäude steht noch und heißt die ganze Ortschaft auch wohl Pfaffenschlich zum Unterschied von dem in der Nähe des Schlosses Dyck liegenden Dyckerschlich. Das Testament des schon erwähnten Glehner Pastors Cremerius, gest. 1668, zeigt ein großes Siegel, den h. Petrus über dem Dycker Wappen, vielleicht das Gerichtssiegel des gräflichen Landes. (?)

Sonst finde ich noch, daß Werner v. Merode 1471 zu Glehn einen Altar stiftete, und daß Gerart von Epsendorf 1444 Wochenmessen am St. Nikolausaltar zu Glehn gestiftet hat (Strange V. 70).

XI. Die adeligen Sitze Schlickum, Fürth, Holzbüttgen und Stepprath.

Das bei Liedberg liegende Rittergut Schlickum ist verschwunden, jedoch an dem Terrain noch wohl zu erkennen. Ob der Hof „Slike bey Leydberg", den 1271 zwei Brüder von Helpenstein für 2200 Mark dem kölner Domkapitel (Annalen des hist. Vereins II. 175) verkaufen, unser Schlickum ist, kann ich nicht sagen. Die Besitzer von Schlickum werden zu verschiedenen Zeiten als Burgmannen (castrenses) Liedbergs, wie als Vasallen der Reifferscheidt aufgeführt. Das Wappen ist ein quergetheilter Schild, oben gold mit einem schwarzen Stern, unten ein rothes Feld. 1399 besiegelt ein Rembold von Slykum als Burgmann von Liedberg einen Theilungsvertrag der Epsendorf bei Glehn (Strange V. 70). Derselbe wird schon 1370 erwähnt, er soll eine Tochter des Bernd von Zoppenbroich zur Frau gehabt und 1403 mit diesem Gute belehnt worden sein. (Vergl. 1880, Nr. 18 d. Z.) 1404 ist Rabodo, (Rembold?) de Slykum als Burg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann von Liedberg bei Aufstellung des Weisthums zugegen. Um 1471 findet sich ein Friedrich von Slykum, Herr zu Vorst, vermählt mit Katharina, Tochter Joest's von Epsendorf und der Adelheid von Fürth. Der gleichnamige Sohn des Friedrich von Schlickum erhält 1531 den Hof Raide im Kirchspiel Glehn (Strange V. 70). Dagegen wird auch 1495 ein Henrich von Slikum als Vasall Peters von Reifferscheidt aufgeführt (Fahne a. a. O. I. 114); derselbe kommt nochmals am 15. Sept. 1515 als Zeuge in einer Urkunde vor (Fahne I. 117). In einem Mylendonker Weisthum von 1519 heißt derselbe „der alde Henrich von Schlickum." Von 1663 finde ich noch in einem Verzeichniß: „Schlickum 143 Morg. 37 (?) 8 waitz 10 gerst.

Haus Führt, zwischen Glehn und Liedberg, in einer Größe von 329 Morg. ein Rittergut mit unbedingter Landtagsfähigkeit, ist jetzt im Besitz der Familie v. Mirbach-Harff zu Harff. Das Gut ist im 14. Jahrhundert im Besitze eines Alart von Burde; 1417 bringt seine Tochter Adelheid dasselbe an Wilhelm v. Kessel, dem 1454 sein Sohn Vincentius v. Kessel folgt, welcher mit Adelheid v. Tüschenbroich (bei Wevelinghoven) vermählt war. Die Tochter aus dieser Ehe, Adelheid v. Kessel zu Führt, brachte ihrem Gemahl Joest v. Epsendorf das Haus Führt zu. Aus dieser Ehe sind wieder zwei Töchter, Adelheid und Catharina; diese heirathete, wie oben erwähnt, einen Friedrich von Schlickum; Adelheid wurde Gemahlin des Wilhelm von Schilling. Dessen Sohn Albert, Amtmann zur Tyck, verheirathet mit Lukarda von der Arfst, erbt 1541 den Hof zu Führt, worauf derselbe dann durch seine Tochter Christina an Johann von Hochkirchen übergeht. 1624 wird als Sohn desselben genannt Hieronymus von Hochkirchen, Jülichscher Jägermeister, vermählt mit Cath. von Mirbach, Tochter von Johann von Mirbach und Anna v. Hanxler. 1671 ist diese Familie noch im Besitze von Führt, es heißt darüber in einem schon angeführten Codex: Hochkirchen zu Führt hat alda seinen adeligen Seß 212 Morgen Artland." 1690 kommt dann die Besitzung durch Maria Elisabeth von Hochkirchen an deren Gemahl Adolph v. Mirbach zu Harff. (Vergl. Strange V.)

Zu Steinhausen muß auch ein adeliges Gut gewesen sein; in dem Codex heißt es: „Heister und Weyenhorst haben beide einen adeligen Seß Steinhausen genannt, $67^2/_4$ Morgen haltend, davon Heister 54 M., Weyenhorst $16^1/_2$ M." Ist der früher erwähnte (unter V.) Henricus de Lapide statt, wie ich da vermuthete, in Steinforth, in Steinhausen ansässig gewesen?

In nordöstlicher Richtung von Liedberg, in der Nähe des von Napoleon I. angelegten Nordkanals, finden wir in dem ehemaligen Carls- oder Carsforste die Ortschaft Holzbüttgen, die ihren Ursprung schon durch ihren Namen anzeigt. Hier liegt auch das Haus Holzbüttgen, in frühern Zeiten ebenfalls der Sitz eines ritterbürtigen Geschlechts.

Unter den Bürgen, die Conrad von der Tyck dem Domkapitel am 2. Febr. 1351 für die Schenkung des Patronats Bedburdyck stellt, ist auch Johann von Holzbüttgen, miles. Er wird 1369 zum Amtmann von Oedt und Kempen ernannt. Seine Tochter Adelheid war mit Henrich IV. von Neersen, gen. der alte, verheirathet; dessen Sohn Henrich V., gen. der junge, erklärt 1402 für sich und seine Gemahlin Johanna von Hochsteden, am Sonntag Oculi, das Haus Holzbüttgen von Köln als ein „lossledich offen Slosf" empfangen zu haben. In demselben Jahre „des donrestages na dem Sondage, as man singet: misericordia Domini" sagt dieser Henrich von Neersen zu Holzbüttgen, Knappe und „Eidom" Wilhelms von Hochsteden, daß „myn gn. herr van Colne mich heinrich zo dem vurs. Slosse genedichlichen wieder hait laissen kommen," und verpflichtet er sich mit seinem Schwiegervater, dem Erzbischof eyne Somme van früchten, van wyne ind van gelde zu bezahlen und zwar bis Remigius 24 Malter Roggen und 53 Malter Hafer, bis Weihnachten 6 Fuder, 3 Ohm, 16 Viertel „guder gantze wyne" und bis Ostern des folgenden Jahres 447 Mark 8 Schilling „colsch payment". Zur Sicherstellung wollen sie beide, im Falle nicht pünktlicher Lieferung, selbst mit je einem Knechte und zwei Pferden in Bonn in der Herberge „zu der clocken" sich einstellen, um das Obstagium (Einlager) zu leisten. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.) Später ist dieser Henrich von Neersen nicht mehr im Besitze von Holzbüttgen, sondern folgt seinem Vater in der Vogteischaft von Neersen, obwohl er darauf 1405 zu Gunsten seiner Stiefgeschwister verzichtet hatte. Das Haus Holzbüttgen ist 1458 in Besitz von Henr. Slabbert von Asselt, der es von der „gnädige lieue frawe Clara von Moirque (Mark?), Abdisse zo sent quyryn zo nuiss, die dat selue huiß in besiss gehat ind noch hait", zu Lehen nimmt. (Archiv zu Düsseldorf.) Weitere Nachrichten fehlen mir.

Nördlich von Kleinenbroich liegt Stepprath, es kommt, wenn nicht als Rittersitz, so doch als ein adeliger Hof in der Mitte des 15. Jahrhunderts vor. Nach Strange (V. 53) soll das Gut vor 1437 in Besitz von Johann von Burgau gewesen sein, der es mit dem ihm gleichzeitig zugehörenden Stockum (zwischen Neersen und Viersen) in dem angeführten Jahre seinem Sohne Daem bei seiner Verehelichung mit Margaretha von Drachenfels abtrat. Dagegen bringt um 1550 Christina von Quernheim, Tochter von Gerhard von Quernheim und Agnes von Gevenich, die beiden Besitzungen an Johann von Mirbach zu Tegelen. Im Besitz der Familie Mirbach wird Stepprath noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts aufgeführt, einer derselben, Johann Wilhelm, um 1660, verkaufte dasselbe an die Freifrau von Elmpt zu Burgau. Dagegen ist Stockum schon 1619 im Besitz eines von Hasselholt, 1643 eines Hans Wilhelm v. Hasselholz und seiner Frau Anna v. Broikhausen. Dieser und ein N. v. Stepprath zu Kleinenbroich vergleichen sich 1652 mit Johann Peter von Märken zu Gierath über eine Rente von $5^1/_2$ Malter Roggen. Wer war dieser N. von Stepprath, gibts vielleicht noch ein zweites Gut dieses Namens, und ist das bei Kleinenbroich liegende also nicht im Besitze der Mirbach gewesen? Auch trage ich Bedenken, die bei Strange (Heft VI. p. 4—9) erwähnte Familie Stepprode hier unterzubringen. In den Kirchenregistern zu Büttgen wird 1651 als getauft angeführt Arnold Reiner, Sohn von Friedrich von Stepprath, spanischem Kapitän und der Irmgard von Waldoß. Ebenso findet sich daselbst 1666 ein Junker Joh. Wilh. v. Stepprath, vermählt mit Sibilla Schroers, ansässig in Kleinenbroich und Büttgen.[1])

In welchem Besitz das Gut sich später befindet, und wer jetzt Eigenthümer ist, konnte ich nicht erfahren. Ueber dasselbe besitze ich nur noch eine Notiz aus diesem Jahrhundert. Als altes Gerechtsame hatte der Küster von Büttgen von jedem Hofe (jeder Sohlstätte) im ganzen Kirchspiele jährlich ein Viertel Korn zu fordern Nachdem dann 1802 Kleinenbroich eine eigene Pfarre geworden, der Büttger Küster aber nach wie vor seine Emolumente auch in den abgetrennten Höfen erheben wollte, weigerten sich Stepprath und Andere, noch ferner diese Lieferung zu leisten. Die darauf eingeleitete Klage des Küsters wurde jedoch am königl. Landgericht zu Düsseldorf verworfen und hörte die Brodlieferung auf. (Jede der alten Sohlstätten hatte auch jährlich auf Hagelfeier ein Brod für die Armen zu liefern.)

[1]) Freundliche Mittheilung des Herrn Sandkaulen in Glehn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ueber Rheinbrohl, Hammerstein und Kaiserswerth.

Von Dr. Terwelp.

Einem im Pfarrhause zu Rheinbrohl beruhenden Manuscript entnehme ich über Rheinbrohl, Hammerstein und Kaiserswerth die folgenden Nachrichten.

Der Hausmeier des austrasischen Königs Dagobert I., Pipin von Landen, schenkte seiner Tochter Gertrud, welche in dem von ihrer Mutter Itta gegründeten Kloster Nivelles in der Provinz Brabant den Schleier genommen und Aebtissin geworden, außer Gütern im Belgischen in unserer Gegend die Herrschaft von Broule, Wyde, Wyndeck, Rynneberck, Lynsa, Lupstorp, Neuenstad, Aspach, Wintsan, Gilstorp, Sechtune mit den dazu gehörenden Ministerialen, Freien und Unfreien, Weinbergen, Wiesen, Wäldern, Forsten, Wildbannen, Fischereien und anderen Rechten (cum iuribus attinentiis altis et bassis). Unter Broule ist das Städtchen Rheinbrohl auf dem rechten Ufer des Rheines zu verstehen. Kanoniker von Nivelles, welche jährlich zur Zeit der Weinlese nach Rheinbrohl herüberkamen, zeigten dem 1613 zum Pastor ernannten Pfarrer Matthias Rodt ein altes Manuscript, wonach ihr Kapitel in früherer Zeit den Ort als Eigenthum besessen hatte und erzählten ihm, daß dasselbe die andern genannten Ortschaften im XI. Jahrhundert oder noch länger innegehabt habe. Im Laufe der Zeit hatte aber Nivelles alle diese reichen Besitzungen verloren und zwar Rheinbrohl auf folgende Art: Als die Bewohner des Städtchens von den benachbarten tyrannischen Burgherrn (per tyrannos vicinia castra montana inhabitantes) in der ärgsten Weise heimgesucht und mißhandelt wurden, ohne von Nivelles Hülfe zu erhalten, baten sie mit Zustimmung der Aebtissin die damals mächtigen Grafen von Sayn um Schutz und Vertheidigung und versprachen, dafür jährlich am 1. November 1000 Denare Schutzgeld zu entrichten. Die Grafen übernahmen denn auch die Vogtei, mißbrauchten aber ihr Recht, unterstützt von dem ihnen befreundeten Trierer Erzbischof Theoderich, und nahmen zur Zeit der Wirren, die über Deutschland in Folge der Absetzung des Kaisers Friederich II. hereinbrachen, das dominium territoriale in Anspruch. Trotz des Widerspruches der Bewohner von Rheinbrohl, trotz des Protestes der Aebtissin und wiederholter Erlasse des Papstes Honorius III. an die Erzbischöfe von Köln und Trier, den Grafen Heinrich III. unter Androhung kirchlicher Strafen aufzuforden, die Rechte des Klosters nicht zu verletzen, behauptete sich derselbe im Besitze der geraubten Güter.

Zu derselben Zeit war Pastor in Rheinbrohl der Propst von Kaiserswerth, Philipp von Tyts. Derselbe schenkte im Jahre 1220 seinem Kapitel (contemplantes tenuitatem stipendiorum fratrum werdensis ecclesiae) die Kirche in Rheinbrohl mit dem Patronatsrechte. In einer Urkunde des Papstes Innocenz IV., welche derselbe im 6. Jahre seines Pontifikates ausstellte, um Kaiserswerth (imperialem capellam Werdensem) in seinen Schutz zu nehmen, werden unter den Besitzungen des Stiftes neben dem Patronatsrechte auch die Zehnten de Broule aufgeführt. Von diesen Zehnten waren allein befreit die Klöster von Nivelles und Andenne. In einer Urkunde vom Jahre 1260 erklärt Graf Gottfried von Sayn, Sohn des Grafen Johann von Sponheim und der Adelheid von Sayn, daß sein Onkel und Vorgänger Heinrich niemals den Zehnten von Rheinbrohl empfangen oder verlangt habe. Er verzichtet nebst seiner Gemahlin Jutta unter Zustimmung seines Bruders Heinrich auf alles Recht, das ihm dieserhalb etwa zustehe und gelobt dem Kapitel von Kaiserswerth, dasselbe in Zukunft im Genusse des Zehnten nicht zu stören.

In demselben Jahre (1260) kam es auch zu einem friedlichen Vergleich zwischen der Aebtissin von Nivelles und dem Grafen Gottfried, wonach erstere dem letztern das ganze Territorialrecht abtrat und nur ihre Allodien mit den dazu gehörenden Freien behielt, ein Vergleich, welcher von Kaiser Rudolf von Habsburg bestätigt wurde. —

Das Kapitel von Kaiserswerth genoß den Zehnten und das Patronatsrecht in Rheinbrohl ungestört bis zum Jahre 1561, als seitens der Grafen von Sayn nach dem von Döllinger als „unsittlich und unchristlich" bezeichneten Grundsatze: cuius regio, illius religio der Protestantismus gewaltsam eingeführt wurde. Lutherische Prediger traten an die Stelle der vertriebenen katholischen Geistlichen. Bis dahin hatte Rheinbrohl außer dem Pastor noch drei Benefiziaten gehabt, einen Vikar zum heil. Nikolaus, einen zum Altar der Muttergottes und einen für die dem Kloster Nivelles zustehende Kapelle der h. Gertrud. Nicht genug, daß der Pastor das Pfarrhaus und die Gemeinde verlassen mußte, auch die Vikarien wurden aufgehoben und aus den Einkünften derselben wurde die Stelle eines luth. Lehrers und eines sog. Frühpredigers fundirt. Graf Adolf v. Sayn beschwerte das Kapitel nicht nur mit unerhörten Lasten, sondern weigerte auch die Entrichtung des Zehnten. Seinem Beispiele folgten alsbald die Edlen de Cleuren, Sylbach, Ehrentraut, Randenrode, Duisternawe, Zwifel, Brucken, Brambach u. a. m. Ja der Verwalter des Grafen von Sayn verlangte sogar den Novalzehnten in solcher Gestalt, wie im benachbarten Hönningen der Graf von Isenburg ihn erhebe. Gegen diese Gewaltmaßregeln wagte das Kapitel nichts zu unternehmen aus Furcht vor noch größerer Benachtheiligung. Dieser beklagenswerthe Zustand dauerte über ein halbes Jahrhundert fort. Erst nach dem Tode des Grafen Heinrich IV. († 1605), welcher Rheinbrohl trotz des Erbvertrages, durch den die Nachfolge im Sayn'schen Besitzthum dem Hause Wittgenstein zugesagt wurde, am 20. September 1601 an Kurtrier verkauft hatte, wurde die katholische Religion in Rheinbrohl wiederhergestellt. Der Erzbischof Lothar v. Trier ließ die Stadt durch seine Ministerialen ungeachtet des unsinnigen Protestes der mit Wilhelm v. Wittgenstein vermählten Nichte des verstorbenen Grafen, der Tochter des frühern Kölner Domhern Herm. v. Sayn, mit Namen Anna Elis., in Besitz nehmen. Am 24. April 1613 erschien der Kurfürst in Begleitung des Suffraganbischofes selbst in Rheinbrohl. Vom Kaiserswerther Dekan, zwei Kapitularen und der Bürgerschaft festlich empfangen, nahm der Erzbischof den Huldigungseid und die Schlüssel der Stadt entgegen, ermahnte in herzlicher Rede alle zur Treue und verkündigte dann mit eigener Stimme (propriae vocis oraculo), daß, wer immer den katholischen Glauben bekenne, in der Stadt bleiben dürfe, hingegen solche, welche nicht zur Mutterkirche zurückkehren wollten, anderswohin sich wenden müßten. Darauf wurden am Rheinthore die Insignien des Kurfürsten zum Zeichen der Besitznahme befestigt, die Grenzen des Bannes von Rheinbrohl visitirt, Tags darauf die Kapelle der h. Gertrud und am 26. April die Pfarrkirche mit drei Altären nebst dem Kirchhofe von neuem durch den Suffraganbischof geweiht. Zum Andenken an die erhebende Feier wurde in der Kirche eine Tafel aufgehängt mit der Inschrift:

St. Swibertus patronus noster. Anno Domini 1613 26. April. Lotharius Dei gratia Archi-Episcopus Treverensis Ecclesiam hanc a quinquaginta duobus annis vera et orthodoxa Catholica fide aberrantem in honorem Dei et Beati Swiberti reconciliari et reparari fecit. —

(Schluß folgt.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Düsseldorf.

Herr Ferber bemerkt in dem von ihm veröffentlichten „Landsteuerbuch Düsseldorfs“ von 1632 auf Seite 26, dass Herr Oberst von Schaumburg in seiner „Hist. Wanderung durch Düsseldorf“ vermuthe, im Jahre 1614 sei in Düsseldorf keine Apotheke gewesen. Dem gegenüber bemerke ich, dass in einem alten Kirchenbuche von Heerdt unter den milden Gaben zum Guss einer 1611 angeschafften neuen Glocke verzeichnet stehen: Das Kloster (welches?) zu Düsseldorf 8 Gulden. Der Apotheker zu Düsseldorf 5 Gulden, als einzige Beiträge aus der benachbarten Stadt. Ein bürgerlicher Privatmann, der fünf Gulden zu einer Collekte geben konnte, musste in damaliger Zeit schon sehr gut situirt sein. Fr. Verres.

Die alte Pfarre Geißern.

Von L. Henrichs.

(Fortsetzung.)

Nach unserer Meinung hat die Kirche Geißerns sogar ein höheres Alter, als die von Kempen aufzuweisen. Wie nämlich die Ortssage berichtet, ist das Kempenerland in der Vorzeit von Hinsbeck aus pastorisirt worden. Man zeigt noch jetzt in der Niers Fuhrten, die den Namen „Liekwegen“ haben und aus dem Lande Kempen nach Hinsbeck führen. Ferner ist der Tradition zufolge erst kurz vor dem Jahre 814 zu Kempen eine Kirche erbaut worden. Karl der Große, so erzählt man, fand hier, als er dem edlen Waidwerk nachging, einige Christen vor. Da sie noch keine Kirche hatten, ließ er ihnen eine solche bauen. Nachdem sie fertig war, kam er mit Papst Leo III. von Aachen, um mit diesem nach Kaiserswerth, zum Grabe des rheinischen Apostels Suidbert sich zu begeben. Sie kamen nun bei der neu erbauten Kirche an und Leo weihte sie auf Bitte Karls zum Dienste Gottes ein. Es scheint somit, daß Kempen damals, noch wenig in der Cultur vorgerückt, erst wenige Bewohner zählte, für die ein eigenes Gotteshaus noch kein Bedürfniß gewesen war. Anders verhält es sich aber mit Geißern. Die Zahl der Ansiedler muß hier bei Einführung des Christenthums schon eine ziemlich bedeutende gewesen sein, da, wie die vielen aufgefundenen römischen Alterthümer, wovon Kempen fast nichts aufzuweisen hat, zeigen, schon zur Zeit der Römerherrschaft es allenthalb daselbst Niederlassungen gegeben hat. Eine Tradition, daß die Einwohner Geißerns behufs Ausübung ihrer religiösen Pflichten nach einem auswärtigen Orte gegangen seien, existirt hier nicht. Wäre ferner die Kirche Kempens die ältere, wie würde man es sich erklären können, daß Geißern niemals Filiale derselben gewesen sei, obschon es in bürgerlicher Beziehung zu Kempen resortirte? Ist umgekehrt die Kirche Geißerns die ältere, dann macht uns ihre Selbstständigkeit trotz der Zugehörigkeit des Landes Geißern zu Kempen nicht die mindeste Schwierigkeit.

Von jeher befand sich die Kirche an der Stelle der gegenwärtigen Sebastianuskapelle, am äußersten Ende der Gemeinde, auf einem erhöhten Terrain, welches speciell den Namen Geißern führte. Hätte man beim Bau des Gotteshauses auf die Bequemlichkeit der Pfarrgenossen Rücksicht nehmen wollen, so würde man denselben anderswo, etwa im sogenannten Kuhdick oder in der Honnschaft Riebroek errichtet haben, wo geeignete Baustellen genugsam vorhanden waren. Es muß daher ein Grund vorgelegen haben, weßhalb man jene Stelle am äußersten Winkel der Gemeinde, über den hinaus kein einziger Parochiane seßhaft war, vorgezogen hat. Nun wissen wir, daß die christlichen Missionare bei Verkündigung des Evangeliums mit besonderer Vorliebe gerade dort christliche Tempel gründeten, wo vormals heidnische Cultusstätten sich erhoben, dort Altäre erbauten, wo Bilder heidnischer Dämone gestanden hatten. Sollte demnach der Platz der gegenwärtigen Sebastianuskapelle in der Vorzeit nicht eine heidnische Cultusstätte gewesen sein?

Auf der Höhe von Geißern treffen wir im spätern Mittelalter eine größere, aus Steinen erbaute Kirche an; diese kann jedoch nicht die erste Kirche des Ortes gewesen sein, da Steinbauten bis zum 11. Jahrh. am Niederrhein nicht vorgefunden werden. Aber auch die erste Kirche Geißerns, die wohl nur ein einfacher Holzbau gewesen ist, haben wir nirgends anders, als an der Stelle der spätern Kirche aufzusuchen. Bei der Wahl eines Kirchenplatzes war man im Mittelalter weit conservativer, als heutzutage. War ein Neubau nothwendig geworden, dann wählte man, wofern nicht unumgängliche Hindernisse im Wege standen, regelmäßig diejenige Stelle wieder, wo bereits ein Gotteshaus gestanden hatte; denn diese Stelle galt dem religiösem Volke als eine für alle Zeit Gott geweihte Stelle, die nie mehr zu profanen Zwecken benutzt werden dürfe. Indeß hiervon auch abgesehen, läßt sich die Lage der ältesten Kirche Geißerns noch auf anderm Wege finden. Als durchgängige Regel muß man gelten lassen, daß der allgemeine Name einer Gemeinde von derjenigen Stelle oder Lokalität in derselben entnommen ist, wo die Kirche errichtet wurde; ja die Lage der Kirche ist von solchem Einfluß auf die Benennung der ganzen Gemeinde gewesen, daß diese letztere ihren alten, oft schon Jahrhunderte lang geführten Namen wieder verloren und allmälig einen neuen angenommen hat, wenn das Kirchengebäude Umstände halber in einer andern Honnschaft errichtet wurde. So hieß z. B. die heutige Pfarre und Gemeinde Haffen bei Rees in ältester Zeit „Renen“. (Siehe Binterim und Mooren. Erzd. I, S. 254 unter Nummer 15.) Als dann in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Pfarrkirche von Renen wegen Andrang des Rheinwassers einzustürzen drohte, sah man sich genöthigt, an einer andern Stelle, Haffen genannt, ein neues Gotteshaus zu bauen. Kurz nach der Verlegung der Kirche, um das Jahr 1450 finden wir die Benennungen Pfarre Renen und Pfarre Haffen in Gebrauch, aber schon um das Jahr 1500 sprach man fast nur noch von einer Pfarre und Gemeinde Haffen. Dasselbe Verhältniß treffen wir auch bei unserm Geißern an. Geißern bezeichnete ursprünglich nur ein kleines erhöhtes Terrain unmittelbar an der Niers vor der jetzigen Stadt Wachtendonk und wurde späterhin durch die daselbst errichtete Kirche Benennung für das ganze gegenwärtige Land Wachtendonk. Als im Jahre 1449 die Rechte der Pfarrkirche Geißerns in die innerhalb der Stadt Wachtendonk erbaute Kirche verlegt wurden, verschwand allmälig der Name Geißern und die Benennung Wachtendonk trat an dessen Stelle. Das angeführte Gesetz gilt sogar noch heutzutage. In der Gemeinde Bislich im Kreise Rees wurde vor etwa einem Decennium in der großen und von der Pfarrkirche weit entfernten Bauerschaft Bergen an der sogenannten Bergerfurth eine Kapelle errichtet, die von dieser Lokalität von Anfang an Kapelle Bergerfurth hieß. Niemand fällt es ein, sie Kapelle Bergen zu nennen; man schreibt auch auf Briefen schon „Bergen bei Bergerfurth“ und sollte dereinstens diese Kapelle zu einer Pfarrkirche erhoben werden, so wird die neue Gemeinde sicher Pfarre Bergerfurth, nicht aber Pfarre Bergen heißen. Hiernach werden wir auch leicht die Lage der ältesten Kirche Geißerns bestimmen können. Zufolge eines Heberegisters

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Jahre 890 schenkte ein gewisser Landfried zwei Hörige an das Kloster Werden, unter diesen eine mit Namen Radgarda in Geißern (in Gessera ultra Campinni). Wo muß nach oben angeführtem Gesetze damals die Kirche Geißerns gelegen haben? Offenbar auf der Höhe von Geißern. Nach diesem winzigen Terrain hieß schon damals das heutige Land Wachtendonk „Land Geißern". Hätte die Kirche anderswo, z. B. am Gelinter gestanden, so würde es im Heberegister „Gelinter" nicht aber Geißern geheißen haben. Die Stelle „in Gessera ultra Campinni" ist übrigens noch in anderer Beziehung sehr beachtenswerth. Wie ist das Wort Campinni (Kempen) aufzufassen? Es kann hierunter keine Stadt oder ein Dorf Kempen zu verstehen sein, denn solche gab es damals nicht; es bezeichnet das Land Kempen, wie in der Stelle: „Bertha filia magni regis Karoli tradidit in s. Lindgerum in Campunni omne quod habuit in siluis et in pascuis et in aquis".[1]) (Bertha, die Tochter des großen Königs Karl schenkte an die Abtei des h. Ludgerus alles, was sie zu Kempen an Wäldern, Weiden und Sümpfen hatte.) Demnach ist der Sinn obiger Stelle: Landfried übergab an das Kloster Werden zwei Hörige und unter diesen die Radgarda im Lande Geißeren, jenseits des Landes Kempen. Hieraus folgt offenbar, daß Geißern schon im 9. Jahrhundert nicht mehr einen Theil des Landes Kempen bildete, sondern eine, wenigstens im Großen und Ganzen, selbstständige bürgerliche Gemeinde war, da sonst der Zusatz „jenseits des Landes Kempen" widersinnig wäre.

(Forts. folgt.)

Elverich.

Geschichtsfr. 1881, Nr. 1, finden sich Mittheilungen über Heinrich von Elverich, dessen Wappen in der Pfarrkirche zu Millingen, Kreis Rees und an dem dortigen Junkermannshof mit der Jahreszahl 1565 angebracht ist und welcher mit Sybilla von Rasfelt verheirathet war. Ueber die sociale Stellung dieses Heinrich von Elverich gibt folgende bei den Scheffenbriefen zu Cleve beruhende Originalurkunde des Vermächtnisses des Ludgerus Ludgeri vom 28. März 1566 Aufschluss: Am genannten Datum hat Ludgerus Ludgeri den Armen von Cleve eine Rente vermacht uyther Erff und guit genumpt passmanss Slach gelegen in den gericht van Dornick[2]) in Suylener Broick an der Reginet in die Schytwinckel neyst Joffer van Wylick tho Embrick an eyner syden und die gebroider van Elss, die ander side schitende up die Landtwehr mit den eynen ende und mit den andern ende up die straet etc. Pergamenturkunde mit dem Siegel des Richters Heinrich von Eluerich und dem Scheffensiegel von Dornick. H. v. E. war hiernach Richter in der Hetter, zu welchem Gerichtsbezirk Dornick gehörte.

Notiz über die aufgegrabenen Fundamente zu Xanten.

„1758 den 19. October Meister Michael Willinghoff durch den Herrn Offizialen Bonrath ahnsuchen lassen, ob die alten steinernen Fundamenten auf die alte Borgh versus molam auf seine Kösten möchte ausgraben lassen, welches placidiret, jedoch ohne Beschadung und den Schrot mit abführen zu lassen. 1759, 4. October. Item demselben ahnbefohlen worden mit Ausbrechung der Steinen ahn das alte castrum oder heidnische Monumentum auf der alten Burgh, weilen es ein verum Romanorum opus sei, einzuhalten und weiteres nichts auszubrechen."

[1]) Lacomblet, Archiv II, 220.

[2]) In der Armenrechnung pro 1721 fol. 80 im Kirchenarchiv zu Cleve heisst es in der Rubrik „Renten zu Dornick in der Hetter": Aus Passmanns Schlag gehörend unter die Rosau 27 Goldgulden, so Herr Ludgerus Ludgeri den Armen hier gegeben.

Correspondenz des Walraf Wilhelm v. Wittenhorst aus dem dreißigjährigen Kriege.

Mitgetheilt von L. Henrichs.

IV.

Mein lieber Herr Bruder! Ich habe es nicht unterlassen können, mit diesem Boten meinem Bruder ein wenig zu schreiben. Ich weiß nicht, wie es kommt, daß ich bis heute noch keine Antwort bekommen habe auf den Brief, den ich meinem Bruder vor zwei Jahren vor Grems geschrieben habe und in welchem ich den Bruder bevollmächtigt hatte, alle meine Güter in Brabant zu verkaufen. Oftmals habe ich mit verschiedenen Boten an den Bruder geschrieben, jedoch keine andere Antworten empfangen als am 27. Februar und 15. Juni 1620. Krank bin ich aus Ungarn getragen. Die Krankheit hat bis heute gedauert, wo mein Körper wieder etwas an der Besserung, jedoch noch unter Händen der Doktoren ist, die mir bis Datum die „Elemente" gekostet haben. Ich muß lahm an beiden Händen und Armen bleiben, so daß ich nicht einen „Nestel" zubinden und mit aller Mühe den Zaum meines Pferdes nicht halten kann. Gleichwohl will ich, ehe ich meine und meiner Compagnie Remesse, die sich auf sechszehn tausend Gulden beläuft, hinterlasse, viel lieber selbst hinter bleiben. Gottlob hab ich noch zehntausend Gulden und etliche zu des Bruders Dienst sollen auch sechstausend ausmachen. — Wolle Gott, daß der Kaiser in forma uns bezahle, wie er uns zugesagt hat. Wir hoffen, daß uns Alles ausgezahlt werde, wenngleich etliche Regimenter sehr schlecht schon bezahlt sind. Wenn der Kaiser gedenken wird, daß wir Niederländer in allen Occasionen den „Vorzug und Hinterzug" gehabt und die kaiserliche Krone an unserm Hals getragen haben, dann wird es uns nicht, wie den Andern gehen. Mir hat ein Kaufmann zu Prag durch Joh. Heinr. von Kessel, Oheim des Joh. von Kessel, welcher jetzt über ein Jahr in meiner Compagnie ist und all das Meinige in Verwahr hat, zugesagt, daß er alle meine Sachen mir überbringen will, und indem ich dieses schreibe, vernehme ich, daß wir ausbezahlt und nicht abgedankt, sondern hier in Böhmen liegen bleiben sollen. Was hier anlangt? Vivimus ex raptu, non hospes ab hospite tutus est. Schlimmer kann es nicht werden; alle Tage hoffen wir Besserung. — Der Bote wird dem Bruder mündlich mehr sagen, als ich schreiben kann. Alles sollte gut sein, wenn nur die Krankheit nicht wäre. Ich habe dem Bruder geschrieben, wie einer, mit Namen Gisbert van Dael von Venray, den ich aus der Infanterie des Grafen von Bucquoy aufgenommen und zu meinem Kammerdiener avancirt hatte, mir etliche tausend Gulden in baarem Geld und andere Sachen weggenommen hat. Wolle Gott, daß er dorthin komme, um den Galgen zu verdienen oder in eisernen Ketten verwahrt zu werden, was ich recht gern bezahlen wollte. Hiermit mich empfehlend, verbleibe ich

Dein Bruder

W. v. Wittenhorst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P. S. Der Kaiser ist abgereist auf die Grenze Ungarns, nach Erdenburg, wo er Waffenstillstand machen und die Krone Ungarns von Bethlen Gabor empfangen muß.

Brixen den 31. Mai 1622.

V.

Mein Herr Bruder! Ich bin in die traurige Lage versetzt, Dir den Tod meiner beiden Brüder melden zu müssen. Heinrich ist am 28. Januar jämmerlich getödtet und Hermann am 12. Februar, nachdem sie sehr tapfer gekämpft hatten. Gott habe sie in seiner Herrlichkeit. Sie würden auch avancirt sein, wie Offenberg Dir sagen wird. Ich würde die Einzelheiten Dir schreiben, doch der Bote ist gut informirt und wird Alles mittheilen. Ich empfehle Dir meine Geschäfte, soweit es Dir möglich ist, denn ich kann keinen Urlaub vom General erhalten. Der Krieg wird sehr grausam. Glücklich der Mann, der ihm entgehen wird. Der Wille Gottes geschehe.

Aus dem Quartier von Straes, den 1. März 1626.

Dein Bruder

W. v. Wittenhorst.

Urkunden.

I.

Dietrich von Horn, Herr von Parwisch und Craenenburg, verspricht das Stift zu Zyfflich und dessen Güter zu beschirmen. 1351. 27. Juli.

Wy Dederyck van hurne here van parweiss ende van kranenburch doen kond allen luden die desen brieff soelen sien off hoeren lesen. Dat wy om sunderlinge gunsten die wy hebben tot eersamen luden den Deken, den Capittel ende den gemeynen personen dess gaedshuys van Zefelich, des gestichts van Coelne, dess wy een beschirmer syn, na anebrengen vnss auderen, die nu syn off yn der tyt wesen soelen, beleent hebben end gegheuen beleenen ende geuen mit desen brieue ewelick te duren, datt wy ende onse erffgenomen ende nokommelinghen, die heren wesen soelen tot Zefelich sy ende enen ygelicken van hem ende haeren ygelicken goet beschirmen soelen. Ende haers gaedshuys recht end gewoenten die mit recht staen soelen hauden, end en geen onrecht doen noch nymant laten doen en soelen, noch gene gewaut, hem allen noch haere alre goet. Noch haere eenen noch haere eens goet ende vredelicke beschirmen na al onss macht. End weert dat ennige dingen ontvremt weren von den gaedshuyse vuirnuempt tonrecht bynnen onsen landen off dair buten, dair soel wy hem toe helpen, datt sy weder kommen tot den rechten staet des gaedshuys vuernuempt na alle vnsse macht. Alle argeliste vte geslaten in desen voernoemden dingen. Ende yn orkonde dess hebn wy desen brieff apen besegelt. Gegeuen end gedaen int jair onss hern dusent driehondert ene end vyfftich vp sunte panthaleoens dach eens martelers.

Signatum ipsius domini de hurne. de parwiss et de Cranenborch sigillo superimpendente.

II.

Friedrich, Erzbischof von Köln, befiehlt seinen Amtsleuten und Unterthanen, Dechant und Capitel zu Zyfflich in Nothfällen zu Hülfe zu kommen und deren Leute und Gut zu schirmen. 1391. 6. Juli.[1])

Fridericus Archiepiscopus Coloniensis, Westfaliae et Angariae Dux.

Wyr enbieden ind beuelen vch allen vnd ytlichen vnsen Amtluden ind vndersessen ind die vnss ind vnssen gesticht verbunden synt. Ind bidden vort alle vnse frunden, ind die vmb vnsen willen doin ind lassen willent, dat ir vnsen lieuen andechtighen Dechen vnd Capittell dess goitzhuses van Zeflich behulplich ind beredich syn willet vmb vnsen willen in allen iren sachen da yn des noit is ind sy dess van vch begerent off gesinnent. Ind vort geyne gewalt noch argh an sy noch ire lude off gut en keret, ind sy nyet en besweeret noch en kruedet mit eynchen sachen, dair ane duet ir vnss sunderlingen dencklich ind lieue. Ind wir willen, datt gerne umb vch versien vnd bedenken. Want sy vns zu verantwerden steent ind wir ouch yrre mechtich syn zu reichte. Datum Brule Anno domini MCCCXC primo die sexta mensis Julii sub sigillo nostro presentibus impresso.

Thier zum Berge.

Antworten.

Anläßlich einer gefälligen Zuschrift sei hier noch Einiges zu Fr. 34 und 35 (Vergl. Geschichtsfreund Seite 152) bemerkt: Die von Ulft haben nach von Ledebur in Gold ein rothes stehendes Kreuz, die von Pluren kommen bei Ledebur nicht vor, haben aber ebenfalls ein stehendes Kreuz im Schilde, daher die irrthümliche Angabe auf Seite 152, daß v. Ledebur beider Wappen für gleich erklärt. Die Angabe über die Balkenlänge beider Kreuze auf S. 152 ist richtig. Das von Plürenische Kreuz ist nach dem mir vorliegenden Exemplar nicht gezackt oder gezahnt, sondern es sind die Enden gerade abgeschnitten. — Der dreistrahlige Stern im Wappen des Eberhard von Groin hat nicht die Gestalt einer Wolfs- oder Fußangel, welche im Wappen eines andern rheinischen adligen Geschlechts vorkommt, sondern es sind alle drei Strahlen ganz gleich. Das adlige Geschlecht von Groin oder von Groen stammt wohl unzweifelhaft von dem ehemaligen Rittersitze Groin in der Bauerschaft Groin bei Rees. Im Geschichtsfr. von 1879 Nr. 39 ist die Frage aufgeworfen, ob Theoderich von Groin, welcher mit Aleydis v. d. Zand verheirathet war, für welche Eheleute ein Anniversar in dem Praemonstratenserkloster Marienfrede bei Dingden gestiftet war, überhaupt wohl adlig gewesen sei, indem der Familienname seiner Frau nicht dafür zu sprechen scheine. Dieses Motiv war daher entnommen, daß es gegenwärtig am Niederrhein verschiedene bürgerliche Familien des Namens van de Sand, aber keine adlige gibt. Die Geschichte der Stadt Rees weist aber auch eine adlige Familie von de Sand auf, welche bereits im Mittelalter vorkommt und noch im vorigen Jahrhunderte in Rees existirte und welche als Wohlthäterin des Sancti-Spiritus-Armenhofes zu Rees aufgeführt wird, über welchen Hof die adlige Familie von Groin von Alters her und noch jetzt ein Mit-Oberprovisorat besitzt. Es ist also kein Grund vorhanden, daran zu zweifeln, daß Theoderich v. Groin und Aleydis v. d. Zand diesen beiden adligen Geschlechtern angehörten. Die Familie v. Groin kommt im 17. Jahrhundert zuletzt in Rees vor, im 18. existirte sie in Cleve und jetzt lebt sie in Holland.

J. J. Sluyter.

[1]) Herr Pfarrer Kleuten zu Craenenburg hatte die Güte, beide Urkunden mir zur Einsicht zu übergeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf